



**Beschlusskammer 9**

Aktenzeichen: BK9-11/8000-NÜ12-1

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden  
den Beisitzer  
und den Beisitzer

Dr. Christian Schütte,  
Stefan Tappe  
Roland Naas,

gegenüber der Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Betroffene -

am 19.05.2021 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2012 von der Betroffenen an die SWV Regional GmbH übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der ersten Regulierungsperiode wird gemäß der Anlage dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Betroffenen werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß der Anlage dieses Beschlusses gesenkt.

## **Gründe**

### **I.**

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Abänderung der Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Betroffene ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Etwaige Anpassungen der Erlösbergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Die Betroffene übergibt den Netzanteil Bad Rothenfelde an die SWV Regional GmbH zum 01.01.2012. Aus diesem Grund wird der entsprechende Anteil der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen mit diesem Beschluss von der Betroffenen auf die SWV Regional GmbH übertragen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 17.03.2021 die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Netzparameter Fläche des versorgten Gebiets, Anzahl der Ausspeisepunkte und zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil. Zudem wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Die beteiligten Netzbetreiber haben der Beschlusskammer eine Auflistung des übergehenden Sachanlagevermögens sowie der Netzparameter übermittelt.

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen mit Schreiben vom 26.04.2021 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 30.04.2021 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 26.04.2021 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

### 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## **2. Ermächtigungsgrundlage**

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen.

## **3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen für die erste Regulierungsperiode werden entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten anteilig an die SWV Regional GmbH übertragen.

### **3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile**

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergibt sich aus der Anlage. Dabei werden nur die Werte für die ersten beiden Jahre ab Netzübergang dargestellt, da die zukünftige Entwicklung ab dem dritten Jahr von Anpassungen durch den aufnehmenden Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV abhängig ist.

### **3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile**

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV getroffen

und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

### **3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile**

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Ein Übergang beeinflussbarer Kostenbestandteile findet gemäß dem übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber nicht statt.

### **4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV**

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die Betroffene ist weiterhin berechtigt, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Dies gilt innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die aus dem übergegangenen Netzteil resultieren und nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

### **III.**

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### IV.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.05.2021

Vorsitzender



Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Stefan Tappe

Beisitzer



Roland Naas

**Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV**

1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen VOR Netzübergang							
Jahr	EOG	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der KA vnb durch (VPIt/VPIo-PFt)	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der KA b durch (VPIt/VPIo-PFt)	Genehmigte Anpassung auf Grund eines Erweiterungs-faktor-antrages
2009							
2010							
2011							
2012							
Jahr	Anpassungsbetrag (VPIt/VPIo-PFt) am EF t	Auflösung des Regulierungs-kontos	Härtefall	PüS 2006	PüS 2007	PüS 2008	Sonstiges
2009							
2010							
2011							
2012							

2. Summe der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der übergewendenden Netzanteile							
Jahr	EOG	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der KA vnb durch (VPIt/VPIo-PFt)	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der KA b durch (VPIt/VPIo-PFt)	Genehmigte Anpassung auf Grund eines Erweiterungs-faktor-antrages
2009							
2010							
2011							
2012							
Jahr	Anpassungsbetrag (VPIt/VPIo-PFt) am EF t	Auflösung des Regulierungs-kontos	Härtefall	PüS 2006	PüS 2007	PüS 2008	Sonstiges
2009							
2010							
2011							
2012							

3. Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV							
Jahr	EOG	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der KA vnb durch (VPIt/VPIo-PFt)	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der KA b durch (VPIt/VPIo-PFt)	Genehmigte Anpassung auf Grund eines Erweiterungs-faktor-antrages
2009							
2010							
2011							
2012							
Jahr	Anpassungsbetrag (VPIt/VPIo-PFt) am EF t	Auflösung des Regulierungs-kontos	Härtefall	PüS 2006	PüS 2007	PüS 2008	Sonstiges
2009							
2010							
2011							
2012							

4. Anpassung VPI t		
Jahr	angepasster VPI t	ursprünglicher VPI t
2008	101,60	101,60
2009	103,90	103,90
2010	106,60	106,25
2011	107,00	108,66
2012	108,20	111,12